

Aufnahme - und Betreuungsregelungen



Stand 2020

Liebe Eltern!

Ihr Kind soll jetzt für einige Zeit unseren Kindergarten/unsere Krippe besuchen. Wir wollen dazu beitragen, dass sich Ihr Kind in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit in der Gemeinschaft frei entfalten und froh entwickeln kann.

Unsere Kindertagesstätte bietet eine Erziehung auf den Grundlagen des christlichen Glaubens an.

In unserer Einrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Konfession, Religion, Nationalität oder Rasse aufgenommen.

Ihrem Kind werden durch das Leben in der Gemeinschaft vielfältige Möglichkeiten zur Selbsterfahrung und zum Kennenlernen seiner Umwelt angeboten. Wir möchten Ihnen bei Ihrer Erziehungsaufgabe helfen, Sie aber Ihrer Pflicht und Verantwortung nicht entheben. Voraussetzung dafür ist, dass Sie als Mutter und Vater eng mit der Kindertagesstätte zusammenarbeiten. **Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens teilzunehmen.**

1. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von Kriterien, die von ihm im Benehmen mit dem Kindergartenausschuss der Einrichtung festgelegt werden. Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vor. Der Kindergartenausschuss entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bei Nichtaufnahme wird das Kind in die Warteliste aufgenommen.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) Der unterschriebene Betreuungsvertrag.
- b) Die ausgefüllte Selbsterklärung.
- c) Die generelle Einverständniserklärung
- d) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen

2. Hinweise für den Besuch des Kindergartens, Gruppenangebot

In unserer Einrichtung werden Kinder in zwei Krippengruppen und zwei Kindergartengruppen betreut.

Wir arbeiten in altersgemischten Gruppen. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte der Kindergarten/die Kinderkrippe regelmäßig besucht werden.

Öffnungszeiten:

Die Kindertagesstätte ist geöffnet von Montag bis Freitag jeweils für die

Vormittagsgruppen	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppen	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppen	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Frühdienst	07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
Spätdienst	12:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Bringen und Abholen:

Die Kinder sollen bis 09.00 Uhr gebracht werden. Ebenso ist das pünktliche Abholen einzuhalten. Bitte denken Sie daran, dass alle Kinder der Kindertagesstätte **nicht** als verkehrssicher gelten und deshalb gebracht bzw. abgeholt werden müssen. Sollten andere Personen als die Erziehungsberechtigten das Kind abholen, ist der Kindergarten/die Krippe darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Schließungszeiten:

An den Feiertagen, Brückentagen, 3 Wochen in den Schulsommerferien, 2 Wochen zwischen Weihnachten und Neujahr, an 2 flexiblen Fortbildungstagen ist die Kindertagesstätte geschlossen.

Die genauen Schließungstage werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres mitgeteilt.

Mitnahme von Gegenständen

Das Mitbringen von Spielsachen sprechen Sie bitte mit den Erzieherinnen ab.

Schmuck und Geld sowie spitze, scharfe Gegenstände gehören nicht in den Kindergarten/die Krippe.

3. Krankheitsfälle

Im Krankheitsfall oder beim Fernbleiben aus anderen Gründen ist die Leiterin der Einrichtung bzw. die jeweilige Vertretung unverzüglich zu benachrichtigen.

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Die Kindertageseinrichtung ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Bundesseuchengesetzes) unverzüglich in Kenntnis zu setzen (z. B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, etc.). Nach Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen. Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung in Absprache mit dem Arzt und dem Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten im Einzelfall erfolgen.

4. Aufsichtspflicht und Versicherung

Während der Betreuungsarbeit besteht zugunsten der Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

Für den direkten Weg des Kindes von der Wohnung zum Kindergarten/ zur Krippe und zurück besteht Unfallversicherungsschutz. Eine weitergehende Haftung entfällt. Mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte, d.h. mit der Inobhutnahme bzw. mit der Begrüßung des Kindes, geht die Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten über.

Veranstaltungen der Kindertagesstätte (Turnen, Spaziergänge, Feste und dergleichen) sind in dem Versicherungsschutz eingeschlossen. Die Personensorgeberechtigten müssen sich grundsätzlich mit der Teilnahme ihres Kindes an diesen Veranstaltungen einverstanden erklärt haben. Bei mehrtägigen Gruppenausflügen muss jedoch seitens der Personensorgeberechtigten ein gesondertes, schriftliches Einverständnis vorliegen.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben.

5. Elternbeitragsregelung

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt in Verden erhoben und ist spätestens bis zum 5. Werktag des Monats im Voraus auf das **Konto des Kirchenamtes bei der Ev. Kreditgenossenschaft BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE76 5206 0410 0000 0062 03** zu zahlen. Bitte geben Sie den **Namen Ihres Kindes** an. Zur Vereinfachung des Verfahrens können Sie auch die Einzugsermächtigung zusammen mit der Selbsterklärung abgeben.

Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungsformen und Betreuungszeiten gestaffelt. Die aktuellen Beiträge sind in allen Kindertagesstätten im Stadtgebiet Verden einheitlich. Änderungen des Elternbeitrages hat der Träger spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Die in Ziffer 2 genannten

Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht. Auch bei längerem entschuldigtem Fehlen muss der volle Beitrag gezahlt werden. Das gilt auch, wenn die Kindertagesstätte geschlossen wird, z. B. auf ärztliche Anordnung, zur Desinfektion, für ganztägige Fortbildung, bei Betriebsausflug.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr festgelegt. Dabei werden ggfs. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Kindergartenausschusses durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer den Elternbeitrag nach Einkommensgruppe 1 zahlt, kann beim Landkreis Verden einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.

Der monatliche Elternbeitrag ist in der Selbsterklärung nachzulesen.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge und besondere Veranstaltungen, werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

Besuchen mindestens zwei Ihrer Kinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte bzw. einen Kindergarten im Stadtgebiet Verden, so müsste für das zweite und evtl. jedes weitere Kind lediglich der halbe Elternbeitrag entrichtet werden.

6. Abmeldung

Eine Abmeldung des Kindes kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

7. Kündigung /Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen

- b) Kinder, die wiederholt (mindestens dreimal innerhalb eines Monats) oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt ferngeblieben sind
- c) Kinder, die mehrmals unentschuldigt (mindestens dreimal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden
- d) Kinder, bei denen die Erfüllung der Aufnahmegrundsätze den maßgeblichen Vorschriften der Richtlinien bzw. der Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr gegeben ist
- e) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten
- f) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder Ungeziefer

Ein Ausschluss von der Betreuung in der Kindertagesstätte soll nach vorheriger Anhörung zum nächstmöglichen Monatsschluss, oder alternativ zum Ende des Kindergartenjahres, erfolgen.

In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

8. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten (Angaben im Selbsterklärungsvordruck und Betreuungsvertrag) sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KMG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

9. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden "Aufnahmebedingungen" werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

10. Inkrafttreten

Die Aufnahmebedingungen treten mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft und lösen die bisherige Regelung vom 01.08.2008 ab.

Stand 1.08.2020

Der Kirchenvorstand